

## **VERGABEORDNUNG DER STADT NEUBRANDENBURG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Vergabeordnung als Verwaltungsvorschrift umfasst alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg sowie die für die Stadt treuhänderisch Tätigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung sind auf die Vergabe aller Liefer-, Bau- und Dienstleistungsverträge sowie Konzessionen anzuwenden, soweit es sich um vergabepflichtige Vorgänge handelt.
- (3) Die Vergabeordnung ist auch dann anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten. Das gilt auch, wenn die Stadt an Dritte leistungsbezogene Fördermittel zuweist.

### **§ 2 Vergabevorschriften**

- (1) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe nach § 1 zum Gegenstand haben, sind unter Berücksichtigung der/des
  - a) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
  - b) Vergabeverordnung (VgV)
  - c) Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V),
  - d) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Lieferung- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterswellenvergabeordnung (UVgO)),
  - e) Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V (GemHVO Doppik) und Eigenbetriebsverordnung M-V,
  - f) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.
- (2) Alle einschlägigen Vorschriften, wie Gesetze, Ausführungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse von EU, Bund und Land sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.  
Für die Beschaffung von Strom und Gas kann gemäß § 25 VgV, § 120 (2) GWB bzw. § 18 UVgO die elektronische Auktion angewendet werden.

### **§ 3 Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen**

- (1) Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidungsbefugnis unter Beachtung des Mitwirkungsverbotes (§ 24 KV M-V und § 6 VgV)

- a) für Vergaben von Bauleistungen, Dienst- u. Lieferleistungen sowie Konzessionen  
(ausgenommen Punkt b)  
- über 1.000.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,  
- bis 1.000.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in.
- b) für Beauftragungen von Architekten- und Ingenieurleistungen  
- über 250.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,  
- bis 250.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in.  
Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. Betriebsleiter/-in kann gemäß Unterschriftenordnung in einem von ihm/ihr genau zu bestimmenden Wertumfang seine/ihre Befugnisse auf Mitarbeiter übertragen.
- (2) Überschreitet der Auftragswert bei Vergaben nach Abs. 1a) 100.000 EUR, ist vor Vertragsabschluss über die Vergabeempfehlung in den Fachausschüssen/Betriebsausschuss zur Herstellung des Benehmens zu informieren.  
Bei Vergaben über 1,0 Mio. EUR ist die Vergabeempfehlung lediglich in einer Sitzung als Beschlussvorlage dem Hauptausschuss/Betriebsausschuss vorzulegen.  
Grundsätzlich sind unabhängig vom Auftragswert der Hauptausschuss bzw. der Betriebsausschuss so frühzeitig vor Einleitung von Vergaben, die städtische Beteiligungen betreffen können, über Verfahrensart und Wertungskriterien zu informieren, dass diese die Möglichkeit der Einflussnahme haben.  
Ist eine gesonderte Beauftragung nach Losen vorgesehen, so erfolgt die Vorlage des Vergabevorschlages für jedes Los ab einer Auftragssumme von 12.500 EUR.  
Die Zuständigkeit der Ausschüsse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung wie folgt:
- Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss:  
für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des städtischen Sondervermögens bzw. der treuhänderisch Beauftragten (z. B.: Sanierungsgebiete),
- Betriebsausschuss:  
für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Eigenbetriebs Immobilienmanagement und beratend für das städtische Sondervermögen,
- Finanzausschuss:  
für alle anderen Dienst- und Lieferleistungen der Fachbereiche.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 1a) ist der geschätzte Gesamtwert (ggf. mit Optionen) für die vorgesehene Leistung.  
Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 1b) ist der geschätzte Gesamtwert der vorgesehenen Auftragsleistung der freiberuflichen Leistungen.  
Zur Bemessung ist immer der Auftragswert ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
- (4) Der Gesamtwert darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu entziehen.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Oberbürgermeister/-in gemäß § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über eine Auftragsvergabe entscheiden. Die Genehmigung der zuständigen Gremien wird unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 4 Vergabearten**

- (1) Die Öffentliche Ausschreibung/das Offene Verfahren haben grundsätzlich Vorrang. Abweichende Regelungen sind im Vergabegesetz genannt und/oder durch Erlasse oder Ausführungsbestimmungen von Bund oder Land zugelassen.
- (2) Gründe für die Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung/dem Offenen Verfahren und die Wahl der Vergabeart sind in jedem Einzelfall im Vergabevorschlag sowie in der Vergabeakte aktenkundig zu machen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Erlasse vergeben werden können, sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit dem Wettbewerb zu unterstellen.

#### **§ 5 Vergabegrundsätze**

- (1) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die allgemeinen Grundsätze des Haushalts- und Wettbewerbsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Stadt zu beachten. Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, bei der Ausführung der Aufträge die gesetzlichen Regelungen jeweiligen Tarifverträge der Branchen anzuwenden.
- (2) Ausschreibungen und Auftragserteilungen dürfen erst dann erfolgen, wenn der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan durch Ausgabe- und/oder Verpflichtungsermächtigungen dazu berechtigt und die Finanzierung gesichert ist.
- (3) Alle Ausschreibungen übernimmt die Zentrale Vergabestelle gemäß Dienstanweisung.

#### **§ 6 Nachtragsaufträge**

- (1) Leistungen dürfen ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn es sich um Anschlussaufträge geringen Umfanges zu bestehenden Verträgen handelt und die in den Erlassen genannten Bedingungen erfüllt sind.  
Die Notwendigkeit der zu beauftragenden, vom Vertrag abweichenden Leistung muss begründet sein und aktenkundig gemacht werden.
- (2) Die Unterschriftsbefugnis für den Nachtragsauftrag ergibt sich aus der Unterschriftsbefugnis für den Hauptauftrag.  
Überschreitet der Nachauftrag nicht 10 % der Auftragssumme des Hauptauftrages in Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/-in (§ 3 Abs. 1), so sind die Fachbereichsleiter/Betriebsleiter für ihre Arbeitsgebiete unterzeichnungsberechtigt.

#### **§ 7 Prüfung und Wertung der Angebote**

- (1) Die formelle und rechnerische Prüfung der Angebote übernimmt die Zentrale Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht.
- (2) Die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote ist von den zuständigen Fachbereichen, den treuhänderisch Beauftragten und Eigenbetrieben vorzunehmen. Bei der Beschaffung spezieller Geräte der IT ist fachliche Unterstützung einzuholen. Die Ergebnisse der Prüfung und Wertung werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Vergabestelle zusammengefasst und dokumentiert.

## **§ 8 Prüfung von Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt**

Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Anforderung die vollständigen Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 9 Verträge mit Architekten und Ingenieuren über die Leistungen nach der HOAI und der VgV/UVgO**

- (1) Beauftragungen von Leistungen an Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute werden im Wege der Verhandlungsvergabe bzw. in Anwendung der einschlägigen Erlasse vergeben. Planungsleistungen, die den Schwellenwert nach § 3 VgV erreichen oder übersteigen, sind nach den Festlegungen der VgV zu vergeben.
- (2) Planungswettbewerbe können ausgelobt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss/Betriebsausschuss.
- (3) Honorare sind nach Mindestsätzen zu vereinbaren. Abweichungen sind zu begründen. Die Höhe eines Stundensatzes richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der zu entgeltenden Leistung. Den Empfehlungen der Architekten- und Ingenieurkammern kann regelmäßig gefolgt werden.
- (4) Sofern eine Erstattung von Nebenkosten vereinbart wird, sind diese prozentual abzugelten.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Vergabeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 26.03.15 (Beschluss- Nr. 142/08/15) außer Kraft.